

## XIII. Reichsmilitärgericht.

Charlottenburg.

(Wilhelmsstraße Nr. 4 bis 10.)

Das Reichsmilitärgericht ist der oberste Gerichtshof in militärgerichtlichen Angelegenheiten für die gesamte bewaffnete Macht des Reichs.

In der Hauptsache bildet es die Revisionsinstanz bezüglich der Urteile der Oberkriegsgerichte; außerdem fällt es die Entscheidung über verschiedene Rechtsbeschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens. Auch liegt ihm die kassationsmäßige Prüfung der rechtskräftigen oberkriegsgerichtlichen Urteile und der Urstellungen ob, zu denen die durch die Oberkriegsgerichtsstelle und Kriegsgerichtsstelle erfolgte Durchsicht der kriegsgerichtlichen beziehungsweise standgerichtlichen Sachen Anlaß gegeben hat.

Am der Spitze des Reichsmilitärgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals, der die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft ausübt. Er leitet die Geschäfte, an der Rechtsprechung aber nimmt er nicht teil. Der Präsident erstattet auch die Zwischenberichte in den Eraduanen-gelegenheiten für den Bereich der Preussischen Heeresverwaltung, der Marine und der Schutztruppen.

Beim Reichsmilitärgericht sind drei Senate gebildet, von denen jeder aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und Offizieren besteht. Der rangälteste Offizier führt in den Senaten den Vorsitz, der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Der III. (Bayerische) Senat bearbeitet — abgesehen von Fällen gemeinsamer Entscheidung mit anderen Senaten und von der Mitwirkung bei Feststellung der Prüfungsergebnisse — die Angelegenheiten des Bayerischen Heeres.

Die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts (mit Ausnahme der des III. Bayerischen Senats) bilden den Disziplinarhof, der unter dem Vorsitz des ältesten Senatspräsidenten als Disziplinargericht erster und letzter Instanz über die Dienstvergehen der juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts und als Disziplinargericht zweiter Instanz über die Dienstvergehen der übrigen nichtreligiösen Militärjustizbeamten (ausschließlich der bayerischen) urteilt.

Die Militäranwaltschaft bearbeitet auch die Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine.

Präsident.

Se. Exz. Graf v. Kirchbach, Königl. Preussischer Generaloberst à la suite des Infanterieregiments Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46 (Pr SW) (Pr plm) (Pr MWStKm. u. Schw.) (Pr Krl) (Pr EKlu. 2) (Pr DK) (Pr Jochl.) (Bay MWStKm. Schw.) (RSä III m. g. St.) (RSä KSt) (Wrt Krl. m. Schw.) (Hj WZStWa. Kr. B.) (Wrt MWKrl. m. G. Kr.) (Wrt Grl) (Wrt Schw. g. DK) (Wrt Schw. MWSt. a. b. B.) (Ob St. Kl. u. 2) (Wm KStK) (2p KStK).

Stellvertreter.

Se. Exz. v. Dertgen, Königl. Preussischer General der Infanterie, stellvertretender Kommandierender General des III. Armeekorps (Pr MWSt. Kr. St. u. G.) (Pr Krl) (Pr Hofst. St.) (Pr EKlu. 2) (Pr DK) (Hof EKla) (Bay MWSt. m. Schw.) (RSä III) (Wrt KSt. a.) (Wrt Flm. Schw.) (Wt St. b.) (Wt St. 2a.) (Hj St. 2a.) (Wrt KSt. 3) (Wrt Grl) (Wrt St. b.) (Ob St. 2a.) (St. St. 2a.) (2b St. K.).